

Weisungen Schiffsreinigungspflicht

Version 4.0 vom 1. April 2026

Gestützt auf die Verordnung über die Schiffsmelde- und -reinigungspflicht (SMRV; [SRL Nr. 787a](#)) erlässt das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement die folgenden Weisungen über die Reinigung von Schiffen:

Schiffe mit Kontrollschild

Zum Schutz der Gewässerlebensräume vor gebietsfremden Organismen besteht eine Schiffmelde- und Reinigungspflicht für gewässerwechselnde **Schiffe mit Kontrollschild**. Der Prozess vom beantragten Gewässerwechsel bis zur Einwasserungsfreigabe ins Zielgewässer erfolgt über die elektronische Meldeplattform in folgenden Schritten:

1. MELDEN

Wer plant, mit einem **immatrikulierten respektive immatrikulierungspflichtigen Schiff**, das Gewässer zu wechseln, muss den Gewässerwechsel via Online-Meldeformular beantragen.

→ **Direktlink Meldung Gewässerwechsel:**

<https://form.umwelt-zentralschweiz.ch/smrp/start.do?generalid=Gewässerwechsel>

→ **oder QR-Code:**



Die Meldeplattform bestätigt den Gesuchseingang und informiert über die anerkannten Reinigungsstellen.

Zu beachten: Die seespezifischen Vorgaben (z.B. Vignettenpflicht auf dem Vierwaldstättersee) sind unabhängig vom vorliegenden Prozess ebenfalls zu beachten und gegebenenfalls mit dem Reinigungsbetrieb oder der Schifffahrtsbehörde vorgängig abzusprechen.

2. REINIGEN

Das Schiff muss durch eine anerkannte Reinigungsstelle fachgerecht gereinigt werden.

→ **Direktlink Reinigungsstellen:** [Schiffsreinigungsstellen Zentralschweiz - Umwelt Zentralschweiz \(umwelt-zentralschweiz.ch\)](https://www.umwelt-zentralschweiz.ch)

→ **oder QR-Code:**



Die Reinigungsstelle wird den Reinigungsnachweis direkt in der elektronischen Meldeplattform dokumentieren. Sie erhalten eine Kopie der Bestätigung.

3. FREIGABE

Ist nach der Meldung des geplanten Gewässerwechsels die fachgerechte Reinigung attestiert, generiert die elektronische Meldeplattform Ihre **Einwasserungsfreigabe**. Diese berechtigt zum Einwassern im Zielgewässer. Diese Freigabe bleibt bis zum nächsten Gewässerwechsel gültig. Die Einwasserungsfreigabe muss bei einer Kontrolle vorgezeigt werden können.

Wassersport, Fischen und Schiffe ohne Kontrollschild

Beim Fischen, Stand-up-Paddeln, Tauchen sowie bei der Benützung von Kanus, Schlauchbooten oder anderen Wassergeräten sind folgende Massnahmen zur Schutz unserer Gewässerlebensräume dringend empfohlen (§ 3 Abs. 2 SMRV):

- 1. Reinigen oder spülen** Sie ihr Material gründlich, idealerweise mit heissem Wasser. Die Reinigung mit Hochdruckreiniger muss auf einem Platz mit Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation durchgeführt werden. Entleeren Sie sämtliche Wasserrückstände.
- 2. Kontrollieren** Sie alles gründlich auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.
- 3. Trocknen** Sie die Ausrüstung vor der Nutzung auf einem anderen Gewässer vollständig.

→ Weitere Informationen finden Sie über den Direktlink oder QR-Code:
[Aquatische Neobiota - Umwelt Zentralschweiz \(umwelt-zentralschweiz.ch\)](https://www.umwelt-zentralschweiz.ch/aquatische-neobiota)



Hintergrund

Invasive gebietsfremde Organismen (Neobiota) können **kostspielige Schäden** verursachen und **bedrohen die einheimische Biodiversität**. Die Quaggamuschel gehört beispielsweise zu den hoch-invasiven gebietsfremden Arten und ihre Besiedlung eines Gewässers hat schwerwiegende ökologische und ökonomische Folgen. Muscheln setzen sich auf allen Substraten fest. So können sie beispielsweise auch Filter oder Leitungen der Wasserversorgung verstopfen. Es entstehen hohe Kosten für Wartungs- und Reinigungsaufwand. Hinzu kommen Einbussen in vielen Bereichen wie Tourismus, der Fischerei, im Gastronomiebereich sowie Erschwernisse beim Baden im See sowie massivste ökologische Schäden.

Schiffe, welche von einem Gewässer in ein anderes verbracht werden, gelten als wichtigster Verbreitungsvektor von aquatischen Neobiota. Die gründliche Schiffsreinigung vor dem Einwassern gilt als wirksame Präventionsmassnahme, um die Einschleppung aquatischer invasiver Neobiota zu vermindern und zu verhindern.

Um die Einschleppung invasiver aquatischer Neobiota und daraus resultierende ökologische und wirtschaftliche Schäden zu verhindern oder bestmöglich zu vermindern, hat die Luzerner Regierung per 1. Mai 2024 die **Schiffsreinigungspflicht für gewässerwechselnde Schiffe** beschlossen und per 7. August 2024 die elektronische Meldeplattform in Betrieb genommen.

Bei Fragen und Anliegen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
www.lawa.lu.ch
lawa@lu.ch

Version 4.0 vom 1. April 2026